STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Infobrief

„Firmenfitness steuerlich optimal gestalten“

Immer mehr Unternehmen bieten ihren Mitarbeitenden Programme zur Gesundheitsförderung und Fitness an. Neben den positiven Effekten aus Motivation, Leistungsfähigkeit und Teamgeist stellen sich regelmäßig Fragen zur steuerlichen Behandlung. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Aspekte.

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG

Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu EUR 600,00 pro Mitarbeiter und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung: Es handelt sich um qualitätsgesicherte Maßnahmen, die den Anforderungen der §§ 20, 20b SGB V entsprechen (z. B. Rückenschule, Stressbewältigung, Ernährungsberatung).

Wichtig: Beiträge für reine Mitgliedschaften in Fitnessstudios fallen in der Regel nicht unter diese Steuerbefreiung.

Firmenfitness als Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

Werden Mitarbeitenden Fitnessstudiobeiträge oder Firmenfitness-Programme (z. B. Urban Sports Club, Qualitrain, Wellpass, etc.) zur Verfügung gestellt, handelt es sich steuerlich um Sachbezüge. Bis zu einer Freigrenze von EUR 50,00 monatlich (seit 2022) können diese steuer- und beitrags-frei gewährt werden.

Voraussetzung: Die Leistung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht.

Unterschied Barzuschuss vs. Sachzuwendung

Barzuschüsse (z. B. Überweisung des Beitrags an den Mitarbeiter) sind stets steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn. Sachzuwendungen (z. B. direkt vom Arbeitgeber gezahlte Mitgliedschaft beim Anbieter) können unter die 50-EUR-Sachbezugsfreigrenze fallen.

Alternativen und Gestaltungshinweise

Eine Kombination mit betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen ist möglich, z.B. in Form eines Zuschusses zu zertifizierten Präventionskursen und Firmenfitness im Rahmen der Sachbezugsregelung. Wird die Freigrenze von EUR 50,00 monatlich überschritten, kann eine Pauschalversteuerung nach § 40 EStG geprüft werden. Der Arbeitgeber sollte entsprechende Nachweise und Verträge dokumentieren (Fitnessstudio-Rechnungen, Teilnahmebestätigungen).

Praxistipp für Unternehmen

Es gilt zu prüfen, ob eine Rahmenvereinbarung mit einem Anbieter für Firmenfitness sinnvoll ist. Die Grenzbeträge von EUR 600,00/Jahr bzw. EUR 50,00/Monat) sollten beachtet werden.

Eine steuerlich saubere Gestaltung vermeidet spätere Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-nachforderungen bei Betriebsprüfungen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Oktober 2025 / jh